

II-4729 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl.10.001/41-Parl/82

Wien, am 16. Dezember 1982

2166 /AB

An die
1982 -12- 21
Parlamentsdirektion

zu 2172 /J
Parlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2172/J-NR/82, betreffend den Abbruch eines gotischen Bauernhofes in Fusch an der Glocknerstraße, die die Abgeordneten Dr. FRISCHENSCHLAGER und Gen. am 22. Oktober 1982 an mich richteten, böhre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)bis 3)

Das Bundesdenkmalamt hat mit Bescheid vom 19. Februar 1981, Zl.1710/81, in einem Verfahren gemäß § 57 Abs.1 AVG 1950 (also ohne vorheriges Ermittlungsverfahren) das Bauernhaus "Vorderjudendorfgut" in Fusch an der Großglocknerstraße unter Denkmalschutz gestellt.

Auf Grund einer dagegen erhobenen Vorstellung des Eigentümers schränkte das Bundesdenkmalamt in weiterer Folge mit Bescheid vom 7. Juli 1981, Zl.6534/81 die Unterschutzstellung dahingehend ein, "daß das öffentliche Interesse nur an der Erhaltung des Kielbogenportals und der Holztramdecke des gegenständlichen Hauses vorliege".

Gegen diesen Bescheid brachte der Landeshauptmann von Salzburg Berufung ein und zwar deshalb, weil nur ein Teil des gegenständlichen Objektes unter Denkmalschutz gestellt wurde und nicht das gesamte Objekt.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 27. August 1982, Zl.12.559/2/33/81 wurde der Berufung des Landeshauptmanns von Salzburg Folge gegeben und das gesamte Objekt unter Denkmalschutz gestellt (siehe beiliegende Kopie des ho. Bescheides).

- 2 -

Am Ende der Begründung des ho. Berufungsbescheides wurde ausdrücklich festgehalten, daß die in diesem Verfahren immer wieder aufgeworfenen Fragen der künftigen Erhaltung (also vorwiegend Fragen der Wirtschaftlichkeit) nicht Gegenstand des Unterschutzstellungsverfahrens sein könnten, sondern solche Fragen lediglich in einem Verfahren gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz (Verfahren wegen Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals) Relevanz besitzen können. In solchen Verfahren ist im übrigen auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang seitens der öffentlichen Hand Subventionen vergeben werden.

Bemerkt sei, daß schon anlässlich eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgenommenen Augenscheins am 25. August 1981 festgestellt werden mußte, daß unmittelbar neben dem gegenständlichen Objekt ein Neubau errichtet wurde. Für diesen Neubau lag eine gültige baubehördliche Genehmigung vor. Eine rechtliche Ingerenz auf Verhinderung der Errichtung derartiger Bauwerke neben einem denkmalgeschützten Objekt kommt der Denkmalschutzbehörde bedauerlicherweise nicht zu.

Am 19. Jänner 1982 stellte der Eigentümer des gegenständlichen Objektes an das Bundesdenkmalamt den Antrag auf denkmalbehördliche Bewilligung der Zerstörung des Bauernhauses "Vorderjudendorfgut".

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 30. Juni 1982, Zl. 5.053/82, abgewiesen und die Zustimmung zur Zerstörung nicht erteilt.

Eine gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung des Eigentümers wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 23. August 1982, Zl. 12.669/1/33/82, da sie verspätet eingebracht wurde, zurückgewiesen.

Das Bundesdenkmalamt wurde mit der gegenständlichen Angelegenheit seither nicht befaßt. Es liegt auch kein Subventionsansuchen des Eigentümers vor.

Beilage

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 12.559/2/33/81

FUSCH an der Glocknerstraße/Sbg.
Vorderjudendorfgut

B E S C H E I D :

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat im Berufungsverfahren gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 7. Juli 1981, Zl. 6.534/81, wie folgt entschieden.

S P R U C H :

Der Berufung des Landeshauptmanns von Salzburg gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 7. Juli 1981, Zl. 6.534/81 wird gem. § 66 Abs. 4 AVG 1950 in Verbindung mit § 13 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978, Folge gegeben und festgestellt, daß die Erhaltung des Bauernhauses "Vorderjudendorfgut" in Fusch an der Großglocknerstraße, Gerichtsbezirk und pol. Bez. Zell am See, Salzburg, EZ 19, KG Fusch, Gdst. Nr. 8, gemäß §§ 1 und 3 Denkmalschutzgesetz im öffentlichen Interesse gelegen ist.

B E G R Ü N D U N G :

Das Bundesdenkmalamt hat mit Bescheid vom 19. Februar 1981, Zl. 1.710/81 das im Spruch bezeichnete Objekt in einem Verfahren gem. § 57 Abs. 1 AVG 1950 (ohne vorheriges Ermittlungsverfahren) unter Denkmalschutz gestellt. Bereits in diesem Bescheid führte das Bundesdenkmalamt aus, es handle sich um einen spätgotischen Bauernhof mit gemauertem Erdgeschoß und Obergeschoß in

- 2 -

Holzblockbauweise. Das Haus besitze ein flaches, alpines Satteldach, sei ein Querflurhaus mit Kielbogenportal als Hauseingang, besitze im Inneren zum Teil Gewölbe und zum Teil Holztramdecken. Durch die vorhandene spätgotische Bausubstanz mit besonders erwähnenswertem Kielbogenportal im Erdgeschoß besitze das Objekt besondere Bedeutung, wodurch das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung gegeben sei.

Nach einer gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung des Eigentümers wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 7. Juli 1981, Zl. 6.534/81, festgestellt, daß das öffentliche Interesse nur an der Erhaltung des Kielbogenportals und der Holztramdecke des gegenständlichen Hauses bestehe. In der Begründung führte das Bundesdenkmalamt an, es seien anlässlich eines Augenscheines schwere Bauschäden am Objekt, wie die Ausbauchung der Südwand (derzeit bereits durch 3 Stützpfeiler zusammengehalten), Holzschäden am Blockbau des Obergeschosses sowie Schäden am Dachstuhl und der Dachdeckung festgestellt worden. Im Falle der weiteren Erhaltung des Objektes würde eine weitgehende Ausweichslung der Substanz notwendig sein. Das Bundesdenkmalamt halte daher die Feststellung des öffentlichen Erhaltungsinteresses unter diesen Umständen für nicht vertretbar und habe sich daher entschlossen, dem Antrag der Partei durch die erwähnte Einschränkung teilweise stattzugeben. Holztramdecken und das Kielbogenportal könnten aber ohne weiteres erhalten und in den geplanten Neubau übertragen werden.

Gegen diesen Bescheid hat der Landeshauptmann von Salzburg Berufung eingelegt. In dieser führte er aus, der Landeskonservator von Salzburg habe schon in einem Schreiben

- 3 -

vom 6. Oktober 1980 an die Gemeinde zu Recht festgestellt, das Vorderjudendorfgut weise "eine bemerkenswerte historische Bausubstanz auf, die das Gebäude mit seinem gemauerten Erdgeschoß, dem Kielbogenportal, den Gewölben, den beiden getäfelten Stuben, Tramdecken etc. weit über das allgemeine bei alten Bauernhäusern übliche" heraushebe. Der nunmehrige Bescheid des Bundesdenkmalamtes setze sich aber mit der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des Objektes im Sinne des § 1 Denkmalschutzgesetz nicht auseinander und verweise nur kurSORisch auf schwere Bauschäden am Objekt. Allfällige Bauschäden seien aber nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für die Bedeutung eines Objekts im Sinne des § 1 Denkmalschutzgesetz unbeachtlich. Zudem wäre anzumerken, daß die bestehenden Stützpfeiler an der Südseite keineswegs auf einen dramatischen Bauzustand hinweisen, sondern seit langem bestehen. Im übrigen könne das Land Salzburg für Erhaltungsmaßnahmen an diesem Objekt Mittel in Aussicht stellen.

In einem am 25. August 1981 durchgeföhrten Augenschein wurde festgestellt, daß nicht nur die Würdigung der Bedeutung des Objekts in den zitierten Bescheiden des Bundesdenkmalamtes voll zutreffend ist, sondern daß die Beschreibung des Bauernhauses vor allem auch hinsichtlich seines Inneren und die Würdigung als Denkmal eher in zu geringem Umfang erfolgte.

Bei diesem Augenschein wurde weiters festgestellt, daß es sich um ein Objekt handelt, das durch Jahrhunderte so gut wie unverändert erhalten geblieben ist und eine reiche Ausstattung im Inneren an Gewölben, Vertäfelungen (die Bestandteil des Hauses sind) aufweist, wie es etwa schon in dem in der Berufung erwähnten Schreiben des Bundesdenkmalamtes an die Gemeinde Fusch von diesem

dargelegt wurde.

Als Ergebnis dieses Augenscheins konnte abschließend festgestellt werden, daß es sich vorliegend um einen Bauernhoftyp handelt, wie er in dieser reichen und zum Teil künstlerischen Ausgestaltung sowie dem originalen Jahrhunderte alten Erhaltungszustand innerhalb des Pinzgaues überhaupt nicht oder wenn so nur in außerordentlich geringer Anzahl anzutreffen ist (Gutachten des Landeskonservators für Salzburg, Dipl.-Ing. Schlegl, und des vom Landeshauptmann für Salzburg beigezogenen Sachverständigen Arch.Dr. Gastinger während des Augenscheins.) Die reiche Ausgestaltung ist vor allem auch aus dem Umstand zu erklären, daß es sich um das ehemalige Pflegerhaus handelte.

Der Eigentümer wies in einer an Ort und Stelle abgegebenen Stellungnahme neuerlich auf Bauschäden (vor allem des Daches) und auf die schlechte Bewohnbarkeit des Hauses hin, der Bürgermeister von Fusch auf Bauschäden (gleichfalls vor allem des Daches aber auch des übrigen Obergeschosses), der Vertreter des Landeshauptmanns von Salzburg auf die Seltenheit des Objekts.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat erwogen:

Auf Grund der Sachverständigenbegutachtung durch die Amtssachverständigen des Bundesdenkmalamtes, die durch die Ergebnisse des Augenscheins (und dort abgegebene ergänzende Gutachten) nicht nur bestätigt sondern auch noch weiter detailliert wurden, steht fest, daß es sich beim vorliegenden Objekt um ein Pinzgauer Bauernhaus von außerordentlichem künstlerischen sowie kulturellen Wert handelt. Die künstlerische Bedeutung beruht vor allem auf zahlreichen Ausstattungsdetails (Kielbogenportal, gemauerte Fensterumrahmungen, Gewölbe, Verstafelungen), die kulturelle Bedeutung in der umfassenden Jahrhunderte alten originalen Überlieferung und

- 5 -

in der besonderen Seltenheit.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur erkennt, ist in Verfahren gem. § 3 Denkmalschutzgesetz ausschließlich der gegenwärtige Zustand des Objektes maßgebend, nicht jedoch wirtschaftliche Überlegungen oder Fragen einer künftigen technischen Erhaltungsmöglichkeit (s. etwa Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.5.1973, Zl. 39/73, Slg. 8413, oder vom 21.10.1976, Zl. 266/75). Nicht beachtlich war auch der Umstand, daß bereits knapp neben dem Haus ein Neubau errichtet wird, der sicherlich zu einer gewissen Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des gegenständlichen Objektes führen wird.

Da jedoch die außerordentlich hohe künstlerische und kulturelle Bedeutung des Objektes außer Frage stand, war die Erhaltung dieses Objekts als im öffentlichen Interesse gelegen festzustellen.

Aus diesen Gründen war daher der Berufung des Landeshauptmanns von Salzburg Folge zu geben und das Objekt zur Gänze unter Denkmalschutz zu stellen.

Die in diesem Verfahren immer wieder aufgeworfenen Fragen der künftigen Erhaltung (also vorwiegend Fragen der Wirtschaftlichkeit) konnten nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, sondern könnten derartige Fragen lediglich in einem Verfahren gem. § 5 Denkmalschutzgesetz (Verfahren wegen Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals) Relevanz besitzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1) Herrn
Peter EMBACHER
Vorderjudendorfgut
5672 F u s c h

- 6 -

2) Herrn

Landeshauptmann von Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
5020 Salzburg

3) Herrn

Bürgermeister von Fusch an der Großglocknerstraße
5672 Fusch an der Großglocknerstraße

4) Bezirkshauptmannschaft Zell am See

5700 Zell am See

5) Bundesdenkmalamt

Hofburg-Schweizerhof
1014 Wien
zweifach

unter Anschluß der Verwaltungsakten.

Wien, am 27. August 1981

Für den Bundesminister:

Dr. HELFGOTT

F.d.R.d.A.
Neumayr